



Bau- und Verkehrsdirektion
Rechtsamt

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

RA Nr. 110/2025/108
SP/PF

Abschreibungsverfügung vom 28. Oktober 2025

in der Beschwerdesache zwischen

Herrn **C.**_____
Beschwerdeführer 1

Frau **D.**_____
Beschwerdeführerin 2

und

Herrn **E.**_____
Beschwerdegegner 1

Frau **F.**_____
Beschwerdegegnerin 2

sowie

Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Lengnau, Bau- und Planungsabteilung,
Dorfplatz 1, 2543 Lengnau BE

betreffend die Verfügung der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Lengnau vom 16. Juli 2025
(Baubewilligung Nr. G._____; Wärmepumpe)

Sachverhalt und Erwägungen

1. Die Beschwerdegegnerschaft reichte am 2. April 2025 bei der Gemeinde Lengnau ein Baugesuch ein für den Ersatz der Gasheizung durch eine aussen aufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpe auf der Parzelle Nr. A._____. Dagegen erhoben die Beschwerdeführenden Einsprache wegen Nichteinhalten des gesetzlichen Grenzabstandes von 4 Meter bzw. Verweigern des Näherbaurechts. Die Gemeinde Lengnau bewilligte das Bauvorhaben mit Entscheid vom 16. Juli 2025. Mit Eingabe vom 16. August 2025 haben die Beschwerdeführenden diesen Entscheid mit Baubeschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) angefochten.

2. Das Rechtsamt, welches die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet¹, führte den Schriftenwechsel durch. Nachdem innerhalb der gesetzten Frist keine Beschwerdeantwort der Beschwerdegegner einging, setzte das Rechtsamt dieser mit Verfügung vom 15. Oktober 2025 eine kurze Nachfrist um mitzuteilen, ob sie anhand der ebenfalls in dieser Verfügung vorgenommenen sum-

¹ Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191)

marischen Einschätzung des Rechtsamts an ihrem Baugesuch festhalten oder dieses zurückziehen wollen.

3. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2025 hat die Beschwerdegegnerschaft ihr Baugesuch vom 2. April 2025 zurückgezogen. Damit verzichtet sie auf die am 16. Juli 2025 von der Gemeinde Lengnau erteilte Baubewilligung (Nr. G. _____). Mit Eingabe vom 21. August 2025 zogen die Beschwerdeführenden zudem ihre Beschwerde hinsichtlich der Wärmepumpe auf der Nachbarparzelle Nr. B. _____ zurück. Durch den Rückzug des Baugesuchs sowie der Beschwerde bezüglich der Wärmepumpe auf der Parzelle Nr. B. _____ ist das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid in der Sache weggefallen. Das vorinstanzliche Baubewilligungs- und Beschwerdeverfahren werden daher als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben (Art. 39 Abs. 1 VRPG)².

4. Wer ein Gesuch zurückzieht und somit dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt laut Art. 110 Abs. 1 VRPG als unterliegende Partei. Die Verfahrens- und Parteikosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Da die Rückzüge frühzeitig erfolgten, ist bei der BVD nur ein geringer Verfahrensaufwand entstanden. Es wird deshalb darauf verzichtet, Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren zu erheben. Da die Beschwerdeführenden und die Beschwerdegegnerschaft nicht anwaltlich vertreten sind, sind keine Parteikosten zu sprechen (Art. 104 Abs. 1 VRPG).

5. Die Kosten des vorinstanzlichen Baubewilligungsverfahrens von CHF 360.00 bleiben der Beschwerdegegnerschaft auferlegt (Art. 52 Abs. 1 BewD³). Das Inkasso erfolgt durch die Gemeinde Lengnau.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Eine Kopie des Schreibens der Beschwerdegegnerschaft vom 19. Oktober 2025 wird den Verfahrensbeteiligten zugestellt.
2. Die Baubewilligung vom 16. Juli 2025 der Gemeinde Lengnau ist durch den Rückzug des Baugesuchs gegenstandslos geworden und fällt dahin. Das Baubewilligungsverfahren (Nr. G. _____) und das Beschwerdeverfahren RA Nr. 110/2025/108 werden als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
4. Die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens von CHF 360.00 werden der Beschwerdegegnerschaft zur Bezahlung auferlegt. Für das Inkasso der Kosten ist, soweit diese nicht bereits bezahlt sind, die Gemeinde Lengnau zuständig.

² Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

³ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)

5. Zu eröffnen:

- Frau D._____ und Herrn C._____, mit Beilage gemäss Ziffer 1, A-Post
- Frau F._____ und Herrn E._____, A-Post
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Lengnau, Bau- und Planungsabteilung, mit Beilage gemäss Ziffer 1, eingeschrieben

Rechtsamt

Matthias Spack
Fürsprecher

Rechtsmittelbelehrung

Diese Abschreibungsverfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 3 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; die angefochtene Verfügung und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen